Satzung

über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

- Abwasserbeseitigungssatzung -

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI S. 288) und der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBI. S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBI. LSA S. 659) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **13.09.2016** folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen –im folgenden nur Stadt genannt- betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebietes anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) jeweils eine rechtlich selbstständige Anlage zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Bergfriede, Breitenrode, Buchhorst, Gehrendorf, Lockstedt, Niendorf, Oebisfelde, Wassensdorf und Weddendorf,
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortsteilen Bergfriede, Breitenrode, Buchhorst, Gehrendorf, Lockstedt, Niendorf, Oebisfelde, Wassensdorf und Weddendorf

als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt für

1. das Schmutzwasser

- a) mittels öffentlicher Schmutzwasserkanalisationen im Freigefälle oder im Drucksystem und mechanisch-biologischer Kläranlagen mit Klärschlammbehandlung und -beseitigung oder
- b) mittels öffentlicher Mischwasserkanalisationen und Klärteichanlagen oder gleichwertiger Anlagen mit Klärschlammbehandlung und -beseitigung

2. das Niederschlagswasser

- a) mittels öffentlicher Niederschlagswasserkanalisation oder
- b) mittels öffentlicher Mischwasserkanalisationen und Klärteichanlagen.
- (3) Die Stadt erfüllt die Aufgaben der zentralen Schmutzwasserbeseitigung durch die Oebisfelder Wasser- und Abwasser GmbH (Oewa).
- (4) Die Art der Abwasserbeseitigung und den Umfang der Abwasseranlagen im Stadtgebiet bestimmt der Stadtrat im Rahmen der geltenden Gesetze. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne der Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechts eine selbstständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solcher Teilflächen als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (3) Die öffentliche zentrale Schmutzwasserkanalisation im Freigefälle, die öffentliche zentrale Mischwasserkanalisation und die öffentliche zentrale Niederschlagswasserkanalisation enden mit dem ersten Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück (ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze), bzw. die öffentliche zentrale Schmutzwasserkanalisation im Drucksystem mit dem Pumpenschacht und Pumpe (ohne elektrische Steuerungsanlage) auf dem zu entwässernden Grundstück ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze.
- (4) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf diesem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht für das Grundstück betriebsfertig vorgehalten wird.
- (4) Ändert sich die Art der Abwasserbeseitigung nach dem erstmaligen Entstehen der Anschlusspflicht, ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung durch die Stadt an die neue öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

(5) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die Stadt räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes vom Anschlusszwang ausnehmen. Eine solche Entscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle der Stadt zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 79 b Wassergesetz-LSA).

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 12 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Dies gilt nicht für das Überlaufwasser der Grundstückskläranlagen, das mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde versickert, verrieselt, verregnet oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn
 - a) der Grundstückseigentümer für die Niederschlagswasserbeseitigung im Einzelfall nachweist, dass die Grundstückssituation, insbesondere die Untergrundverhältnisse, die Grundstücksgröße und die Art der Befestigung auf dem Grundstück ein Versickern oder schadloses Verwerten des Niederschlagswassers zulassen,
 - b) bei der Schmutzwasserbeseitigung der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs unbefristet oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (3) Über Befreiungsanträge entscheidet der Stadtrat.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und an welche öffentliche Abwasseranlage das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung des Anschlusses der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.

- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung des Anschlusses begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um 2 Jahre verlängert werden.
- (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation, die öffentliche Mischwasserkanalisation oder die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation hat zu enthalten:
 - a) eine Beschreibung des Bauvorhabens und seiner Nutzung mit Angaben über die Größe und Befestigungsart der versiegelten Flächen.
 - b) Bei Gewerbebetrieben ist die Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten, sowie der voraussichtlich anfallenden Abwässer nach Mengen und Beschaffenheit beizufügen. Soweit Vorbehandlungsanlagen notwendig sind (§ 12 Abs. 8), sind Angaben über
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme,

Feststoffe, Leichtstoffe),

- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb

zu machen.

- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gemarkung, Flur, Flurstücke, Grundstücksgröße, Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle.

Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten und Mischwasserleitungen mit strichpunktierten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

Für vorhandene Anlagen

schwarz

Für neue Anlagen

rot

Für entfernende Anlagen:

gelb

Die für Prüfungsvermerke grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (3) Der Antrag für die Abwasserbeseitigung mittels Grundstückskläranlagen oder Sammelgruben hat darüber hinaus zu enthalten:
 - a) Baupläne der Hauskläranlage oder Sammelgrube
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstückskläranlage, wenn das Überlaufwasser nicht in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal eingeleitet wird.

II. Besondere Bestimmungen für den Anschluss an Kanalisationen § 8

Grundstücksanschluss

- (1) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Zuleitung vom jeweiligen Hauptentwässerungskanal bis ca. einen Meter auf das anzuschließende Grundstück einschließlich des ersten Revisionsschachtes (beim Freigefällesystem) bzw. Pumpenschachtes mit Pumpe (beim Drucksystem).
- (2) Jedes Grundstück ist durch einen unmittelbaren unterirdischen Anschluss an den Hauptentwässerungskanal anzuschließen. Die Stadt kann anordnen oder auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entwässert werden, wenn ein unmittelbarer Anschluss von Grundstücken nach den Feststellungen der Stadt nur unter großen Schwierigkeiten oder mit verhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Werden zwei Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entwässert, so muss der Kontrollschacht nach Möglichkeit auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden. Bei dem gemeinsamen Anschluss für mehr als zwei Grundstücke oder wenn für zwei Grundstücke der Kontrollschacht nicht auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden kann, müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und Pflichten schriftlich festgelegt und durch Baulast gesichert werden.
- (3) Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses bestimmt die Stadt im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Der Grundstücksanschluss wird durch die Stadt hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt. Der Grundstückseigentümer hat die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung zu dulden.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhergesehene Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und heim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (6) Die Stadt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die dafür aufgewendeten Kosten zu erstatten, wenn sie durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- (7) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Bestimmungen "Grundstücksentwässerungsanlagen" -DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN 1986- herzustellen.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer mängelfreien Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Der Grundstückseigentümer hat nach Aufforderung durch die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage regelmäßig durchschnittlich alle 15 Jahre darauf überprüfen zu lassen, ob sie sich in einem technisch einwandfreien Zustand befindet. Zur regelmäßigen Zustandserfassung gehören auch Dichtigkeitsnachweise. Die Dichtigkeitsnachweise haben entsprechend DIN 1986 Teil 30 durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen. Werden Mängel festgestellt, hat der Grundstückseigentümer diese innerhalb einer ihm von der Stadt gesetzten Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Stadt anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen.

- (6) Grundstückskläranlagen und Vorbehandlungsanlagen (§ 12 Abs. 8) sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Anlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (7) Bei einer Entwässerung im Drucksystem gehört die elektrische Steuerungsanlage für die Pumpe zur Grundstücksentwässerungsanlage. Der Anschluss des Pumpenschachtes an die Stromversorgung erfolgt vorzugsweise über den Hausanschluss des Grundstückseigentümers. Sofern keine Stromversorgung vorhanden ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, einen Stromanschluss auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Der Grundstückseigentümer trägt auch die anfallenden Stromkosten.

§ 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Vertretern oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Vertreter oder Beauftragten haben sich außer im Havariefall vorher bei den Grundstückseigentümern anzumelden. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Abwasseranfallstellen, Grundstückskläranlagen, Vorbehandlungsanlagen, Kontrollschächte, Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN EN 12056, DIN EN 752 und DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 12 Benutzungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen feste und flüssige Stoffe aller Art, soweit sie nicht typische Bestandteile des häuslichen Schmutzwassers oder des Niederschlagswassers sind, nicht eingeleitet werden. Dazu gehören insbesondere:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier und Ähnliches (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand rocht eingeleitet werden),
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel. flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- Kaltreiniger, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Blut und Molke
- Säure und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (insbesondere § 46 Abs. 3) entspricht.
- (6) Die Stadt kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (7) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (8) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser den vorstehenden Anforderungen nicht entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Die Stadt kann Maßnahmen zur Erzeugung oder zur Zurückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung unzureichend erfolgt.
- (9) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

(10) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 13 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu bauen, zu betreiben, zu überwachen, zu unterhalten und zu verbessern, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Einleitungswerte, die in der Entwässerungsgenehmigung festgesetzt sind, gelten für das behandelte Abwasser wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung fließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und unter Beachtung der Vorschriften für die Abfallbeseitigung zu beseitigen,
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

III. Schlussvorschriften

§ 14 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 15 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzü^glich der Stadt mitzuteilen.

§ 16 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksanlage genehmigt sind, innerhalb von 3 Monaten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können.

- (2) Entfällt der Grund ein Grundstück zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss,
- (3) Bei Stilllegung von Sammelgruben und Grundstückskläranlagen darf der Inhalt nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

§ 17 Befreiung

- (1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 18 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
 - d) zeitlicher Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. hei Reinigungsarbeiten im Hauptentwässerungskanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Ein Anspruch auf Schadensersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Stadt verursacht worden sind. Im gleichen Umfang hat er die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 19 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVB1. LSA S. 710) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 53, 54 und 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 01.01.1996 (GVB1. LSA S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 500.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 der KVG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 3 Abs. I sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
 - 2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Stadt vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
 - 3. § 3 Abs. 4 sein Grundstück nicht innerhalb von 3 Monaten an die neue öffentliche Abwasseranlage anschließt,
 - 4. § 3 Abs. 5 sein Grundstück nicht innerhalb von 3 Monaten an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
 - 5. § 4 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet,
 - 6. dem nach § 6 Abs. 1 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 - 7. § 6 Abs. 6 vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 - 8. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsanlage nicht beantragt oder die notwendigen Antragsunterlagen nicht beibringt,
 - 9. § 8 Abs. 4 den Grundstücksanschluss selbst herstellt oder durch Dritte herstellen lässt,
 - 10. § 8 Abs. 7 den Grundstücksanschluss verändert oder verändern lässt,
 - 11. § 9 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach der DIN EN 12056, DIN EN 752 und DIN 1986 herstellt,
 - 12. § 9 Abs. 2 die Rohrgräben nicht nach DIN 18300 verfüllt,

- 13. § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
- 14. § 9 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstückes nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betreibt und regelmäßig überprüfen lässt,
- 15. § 9 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht an die öffentliche Abwasseranlage anpasst,
- 16. § 10 den Vertretern oder Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt, die Überprüfung des Abwassers und die Entnahme von Proben verhindert, Abwasseranfallstellen, Vorbehandlungsanlagen, Kontrollschächte, Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen unzugänglich macht und zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderte Auskünfte nicht erteilt,
- 17. § 12 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht, Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen,
- 18. § 13 Abs. 1 die Vorbehandlungsanlage nicht so baut, betreibt, überwacht, unterhält und verbessert, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich gehalten wird,
- 19. § 13 Abs. 2 Abwasser verdünnt,
- 20. § 13 Abs. 3 Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme nicht rechtzeitig oder regelmäßig entnimmt,
- 21. § 13 Abs. 6 Eigenkontrollen nicht durchführt oder kein Betriebstagebuch führt,
- 22. § 14 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
- 23. § 15 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
- 24. § 16 Abs. 1 Altanlagen nicht binnen 3 Monaten außer Betrieb nimmt,
- 25. § 17 Abs. 2 Bedingungen und Auflagen nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 21 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.2012 außer Kraft.

Oebisfelde-Weferlingen, den 13.09.2016

Silke Wolf

Bürgermeisterin



